



HVBG

HVBG-Info 17/1986 vom 04.09.1986, S. 1317 - 1320, DOK 374.283/017-BSG

Kein UV-Schutz (§§ 543, 548 Abs. 1 RVO) für einen Dachdeckermeister bei einem privaten Mittagessen (dabei tödliche Luftröhrenversperrung infolge Essenseinnahme) mit einem Architekten - BSG-Urteil vom 26.06.1986 - 2 RU 52/85

Kein UV-Schutz (§§ 543, 548 Abs. 1 RVO) für einen Dachdeckermeister bei einem privaten Mittagessen (dabei tödliche Luftröhrenversperrung infolge Essenseinnahme) mit einem Architekten;

hier: BSG-Urteil vom 26.06.1986 - 2 RU 52/85 -

Das BSG hat mit Urteil vom 26.06.1986 - 2 RU 52/85 - den UV-Schutz (§§ 543, 548 Abs. 1 RVO) für einen Dachdeckermeister anlässlich eines privaten Mittagessens (dabei tödliche Luftröhrenversperrung infolge Essenseinnahme - Erbrechen wegen übermäßigen Biergenusses) mit einem Architekten abgelehnt. In diesem Zusammenhang wird auf folgende Ausführungen im beigefügten BSG-Urteil besonders hingewiesen:

"Nach den Feststellungen des LSG trafen der Versicherte sowie der Architekt, welcher später zum Essen einlud, nur zufällig zusammen. Die Einladung erfolgte zu einem Zeitpunkt, als die Besprechungsteilnehmer bereits längere Zeit zusammen waren und gemeinsam an einem Tisch Platz genommen hatten. "Weitergehende betriebliche Bezüge" (S. 12) zwischen dem sog. Arbeitsessen und der Unternehmertätigkeit des Oe. hat das LSG nicht festzustellen vermocht. In diesem Rahmen hatte der Senat die Annahme des LSG, Oe. habe sich der Einladung zum Essen nicht entziehen können, zu bewerten. Dafür, daß die gemeinsame Essenseinnahme mehr als eine Pflege der allgemeinen unternehmerischen Beziehungen darstellte, sind aber aus den tatsächlichen Feststellungen des LSG Anhaltspunkte nicht ersichtlich. Vielmehr geht der Senat mit dem LSG davon aus, daß die allgemeinen bestehenden sowie die konkret besprochenen geschäftlichen Beziehungen zwischen dem Ehemann der Klägerin, F. und St. nur der äußere Anlaß für die Einladung und das gemeinsame Essen zur Mittagszeit waren, daß aber die private, unabhängig von dem betriebsbedingten Zusammensein erforderliche Nahrungsaufnahme dadurch kein betriebliches Gepräge erhielt. Insbesondere ist nicht erkennbar, daß Oe. die Angelegenheiten seines Unternehmens konkret gefährdet haben würde, wenn er sich nicht zur Nahrungsaufnahme entschlossen hätte (hierzu BSG SozR 2200 § 548 Nr. 57). Lediglich die ggf. vorhandene Hoffnung, bei dem Essen werde sich die Möglichkeit ergeben, Geschäftsbeziehungen zu pflegen, stellt keinen inneren Zusammenhang mit dem Unternehmen her (BGS a.a.O.)."